

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 26. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Bentazon 480 g/l
Formulierungstyp: SL Wasserlösliches Konzentrat

2. Handelsprodukte

AGRO BENTAZON Schweizerische Zulassungsnummer: D-4704
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI-052506-00/033
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Buschbohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	1
Feldbau:			
Eiweisserbsen, Konservenerbsen, Sojabohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–4 l/ha	1
Kartoffeln	Klettenlabkraut	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Früher Nachauflauf.	2
Lein	Breitblättrige Unkräuter	Aufwandmenge: 2 l/ha	
Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Unkräuter: 2-4-6-Blattstadium (Maishöhe: 10–20 cm).	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Reis [Trocken-]	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha	
Sommergetreide, Wintergetreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) [insbesondere Matricaria, Galium, Stellaria]	Aufwandmenge: 4 l/ha	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Splitbehandlung mit niedriger Aufwandmenge ist zu bevorzugen (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
- 2 = Bei Kartoffeln, insbesondere Saatkartoffeln, können vorübergehende Blattverfärbungen auftreten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch